



# Positionspapier zur Windenergienutzung im Wald der Delegierten des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

Die Energiewende ist grundsätzlich im Interesse aller Naturschutzverbände und wird hinsichtlich der Ziele der Landesregierung unterstützt. Die ungelentke Anlage von Windkraftanlagen im Wald und der Verbrauch wertvoller Flächen durch Photovoltaikanlagen werden aus Jagd- und Naturschutzsicht allerdings mit großer Sorge betrachtet. Sie erfordert eine sehr sorgfältige Standortwahl und die umfängliche Berücksichtigung moderner Untersuchungs- und Bewertungsverfahren. Dabei sollten die folgenden Kriterien unbedingt beachtet werden:

1. Entscheidendes Kriterium für den Bau der Windenergieanlagen (WEA) im Wald ist die Eignung des Standortes. Hier ist die **Windhöffigkeit** von besonderer Bedeutung. Um die Eingriffe in den Wald und damit auch die Eingriffe in die Jagdausübung zu minimieren, sollten die Flächen mit der besten Windhöffigkeit planerisch als **Vorrangflächen** eingestuft werden. An diesen Standorten sind möglichst die Windenergieanlagen zu konzentrieren. Hierbei ist dem Bau hoher, maximal leistungsfähiger Anlagen, möglichst ohne Getriebeöle (Wasserschutz), der Vorzug vor mehreren kleinen Anlagen zu geben. Flächen, die ein zu definierendes bestimmtes Minimum an Energieausbeute nicht erreichen, sollten grundsätzlich als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Der Flächenverbrauch ist auch in Bezug auf die Anfahrtswege und Einspeisungsknoten zu minimieren; die den intakten, siedlungsfernen Naturraum übermäßig belastende zusätzliche Abstandsregelung zu Straßen ist zu überprüfen.
2. Wir fordern eine landesweit einheitliche, an moderne Fachstandards ausgerichtete **Untersuchungs- und Genehmigungspraxis** aller Vorhaben unter Hinzuziehung fachlich kompetenter Planungsbüros, Wildbiologen und Institutionen. Für jedes Windrad und die damit verbundene Erschließung, Versiegelung und Störung sind auch **Ausgleichsmaßnahmen** zum Erhalt des vorkommenden Wildes und seiner Lebensräume – unabhängig von den Entschädigungsleistungen in Bezug auf die Jagdnutzung – zu erbringen. Umweltverträglichkeitsgutachten müssen weit mehr als bisher die Auswirkungen auf das Wild berücksichtigen und von Wildbiologen begleitet werden.
3. **Grundsätzliche Forderungen** sind der Verzicht auf den Bau von WEA an Engstellen von Wildtierkorridoren und Vernetzungssträngen sowie im Umfeld von Querungshilfen an Verkehrswegen, in wichtigen Wildeinstandsgebieten und in alten, nahrungs- und strukturreichen Laubwaldbeständen. Nach dem Stand der Wissenschaft sollen bei WEA-Genehmigungen Abschalttechniken eingehalten werden, die insbesondere Vögel und Fledermäuse schonen (Kranichzug; verstärkter Fledermausflug bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m pro Sekunde in Verbindung mit Temperaturen von über 10 °C wäh-



rend der Nacht von April bis Oktober). Unabdingbar ist auch der Verzicht der Errichtung von WEA im Bereich von Reproduktions- und Rastvorkommen oder Quartieren windkraftsensibler Tierarten (z. B. Wildkatze, Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus, Schwarzstorch, Rotmilan, Haselhuhn).

**Kompensationsmaßnahmen** für den Bau von Windenergieanlagen dürfen nicht durch Kompensationszahlungen ersetzt werden. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen muss auch die Schaffung dauerhaft unzerschnittener Ruhezeiten mit Äsungsflächen für das Wild, insbesondere in Rotwildgebieten, sein. Wichtig ist die konsequente Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne raumübergreifender Schutzkonzepte für die betroffenen Arten. Die bisherige Praxis der weitgehend un gelenkten, schrotschussartigen Zersiedlung der Landschaft mit WEA mit fachlich fragwürdigen, in der Summe unabgestimmten und damit oftmals wirkungslosen Kompensationsmaßnahmen muss durch gezielte Maßnahmen mit Wirkungsanalyse (Monitoring) ersetzt werden.

4. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald auf Schalenwild sind bisher nicht untersucht. Insbesondere das Rotwild kann durch Windenergieanlagen stark beeinflusst werden. Vor der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald sollten entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen müssten Teil einer fallbezogenen Wirkungsprognose der damit verbundenen Auswirkungen sein, die für jede WEA bzw. jeden Windpark durchgeführt werden. Die **Wissensdefizite** über die Wirkung von WEA im Wald auf (Wild-) Arten und das Vorkommen windkraftsensibler Arten im Land insgesamt sind zur Verbesserung der Entscheidungsfindung grundsätzlich und umfänglich im Vorfeld sowie im Verlauf von Planungen zu verbessern.
5. Das Land darf sich nicht einer landschafts-, naturschutz- und wildgerechten Steuerung des Entwicklungsprozesses der Energiewende entziehen. Deshalb soll grundsätzlich die **Ausweisung von Vorrangflächen durch die Regionalplanung** durchgeführt werden, die alle gesellschaftlich relevanten Aspekte ausgleichend berücksichtigen muss (Windhöflichkeit, Freiraumschutz, Landschaftsbild, Tourismus, Natur, Jagd etc.). Kritisch zu sehen ist die Überführung der Ausweisung von WEA-Flächen in die kommunale Bauleitplanung.
6. **Neben Vorranggebieten zur Erreichung der Energiewende müssen Schongebiete die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sichern.** In den bisherigen Schutzgebieten müssen die WEA mit den Schutzzielen der jeweiligen Rechtsverordnungen in Einklang gebracht werden. Der **Mindestabstand zur Wohnbebauung** ist zu gewährleisten. Der Schutz der Menschen darf nicht reduziert werden. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind konsequent einzuhalten.
7. Der **fachliche Austausch** zwischen allen Betroffenen – also Waldbesitzern, Jagd ausübungsberechtigten, Behörden, Naturschutzverbänden und anderen Interessengruppen – ist zu fördern und zu intensivieren sowie mit von der Landesregierung und den Planungsträgern eingesetzten Arbeitsgruppen zu institutionalisieren.